

§ 1 Regelungsgehalt

(1) Die hr medical GmbH, eingetragen im Handelsregister des AG unter HRB 24733 (nachfolgend „hr“ genannt), befasst sich unter anderem mit Arbeitnehmerüberlassung (nachfolgend „Leistung“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) regeln in Ergänzung einzelvertraglicher Bestimmungen die Rechtsbeziehungen zwischen hr und dem jeweiligen Kunden (nachfolgend „Kunde“ genannt).

(3) Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen schriftlich zwischen hr und dem Kunden geschlossenen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag und diesen AGB.

§ 2 Laufzeit des Vertrages

(1) Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag kommt mit seiner Unterzeichnung zustande.

(2) Der Vertrag kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

(3) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 3 Inhalt des Vertrages

(1) Die hr verpflichtet sich, dem Kunden im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags geeignete Arbeitnehmer vorübergehend zu Verfügung zu stellen.

(2) Der Kunde versichert, dass seine im Vorfeld des Vertragschlusses gemachten Angaben bzw. die Angaben im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag zu seinem Unternehmen, insbesondere zur Branchenzugehörigkeit seines Unternehmens, vollständig und richtig sind. Er verpflichtet sich zur Übernahme sämtlicher Schäden und Folgekosten, die hr aufgrund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe entstehen.

(3) Der Kunde übernimmt während des Einsatzes die Pflichten des Arbeitgebers gegenüber den entliehenen Arbeitnehmern. Er verpflichtet sich insbesondere, die Arbeitnehmer in die Besonderheiten des Arbeitsplatzes einzuweisen, die Arbeitsausführung zu kontrollieren und die Arbeitsschutzvorschriften sowie die Vorschriften zur Arbeitszeit einzuhalten.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer sämtliche Betriebs- und Arbeitsmittel kostenfrei zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung seiner arbeitsvertraglichen Pflichten erforderlich sind.

(5) Der Kunde ist ferner verpflichtet, hr über ein eventuelles Fernbleiben, einen Ausfall oder Arbeitsunfall des Arbeitnehmers unverzüglich zu informieren. Andernfalls bleibt hr zur Geltendmachung der vollen Vergütung berechtigt.

§ 4 Vergütung, Vorschuss

(1) Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag.

(2) Die Vergütung erfolgt auf Grundlage der tatsächlich geleisteten Stunden der überlassenen Mitarbeiter.

(3) Setzt der Kunde den entliehenen Arbeitnehmer in einer höherwertigen Tätigkeit ein, erhöht sich die Vergütung. Entsprechendes gilt bei einem Einsatz des überlassenen Arbeitnehmers über die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag genannte Dauer hinaus.

(4) Die hr ist berechtigt, die erbrachten Leistungen gegenüber dem Kunden am Ende einer jeden Kalenderwoche und bei Ende des Einsatzes auch unter der Woche abzurechnen.

(5) Alle Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer in der bei Leistungserbringung jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.

(6) Die hr ist berechtigt, eine angemessene Vorschusszahlung vom Kunden zu verlangen und die Bereitstellung der Arbeitnehmer von der Zahlung dieses Vorschusses abhängig zu machen.

(7) Überlassene Arbeitnehmer sind nicht inkassobevollmächtigt.

§ 5 Allgemeine Haftung

(1) Im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung steht hr gegenüber dem Kunden nur für die ordnungsgemäße Auswahl seiner Mitarbeiter in Bezug auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit ein. hr haftet nicht für ein bestimmtes Arbeitsergebnis oder für Schäden, die der überlassene Arbeitnehmer verursacht.

(2) Die hr haftet begrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die durch hr vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden sind.

(3) Im Übrigen ist die Haftung von hr ausgeschlossen, sofern nicht wesentliche Vertragsrechte bzw. -pflichten, die sich aus der Natur des Vertragsverhältnisses ergeben, von der Pflichtverletzung betroffen sind. In diesem Fall haftet hr begrenzt auch für einfache und leichte Fahrlässigkeit.

§ 6 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die hr ist berechtigt, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag jederzeit auch ohne Zustimmung des Kunden auf einen Dritten zu übertragen. hr und der Dritte sind verpflichtet, dem Kunden von einer solchen Übertragung gemeinsam schriftlich Mitteilung zu machen. Im Falle der Übertragung auf den Dritten ist der Kunde berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

(2) Ansprüche des Kunden gegen hr sind nur mit der ausdrücklichen und vorherigen Zustimmung von hr auf einen Dritten übertragbar. Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung von Dritten Nutzungsrechte einzuräumen.

(3) Der Kunde ist zur Aufrechnung gegenüber hr nur berechtigt, sofern die zur Aufrechnung gestellte Forderung des Kunden unstreitig ist oder ihr Bestand rechtskräftig festgestellt worden ist. Entsprechendes gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts.

§ 7 Höhere Gewalt

Bei Ereignissen höherer Gewalt, insbesondere bei behördlichen Verfügungen, Streiks, Aussperrungen und ähnlichen Ereignissen, die außerhalb der Einflussosphäre der betroffenen Partei liegen, ist diese für die Dauer und im Umfang des Ereignisses von ihren Leistungspflichten aus dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag, seinen Anlagen und diesen AGB befreit. Die betroffene Partei wird die andere unverzüglich über Art und voraussichtliche Dauer des Ereignisses informieren.

PERSONALVERMITTLUNG

§ 1 Geltungsbereich

(1) Leistungen und Angebote von hr im Zusammenhang mit der Vermittlung von Bewerbern/Mitarbeitern (nachfolgend „Fachkräfte“ genannt) zum unmittelbaren Abschluss eines Dienst-, Werk- oder Arbeitsvertrages zwischen der Fachkraft und dem Auftraggeber erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB, selbst wenn der Auftraggeber eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen mitgeteilt hat. hr widerspricht hiermit ausdrücklich den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers.

(2) Die Bestimmungen eines Vermittlungsvertrages oder einer zwischen hr und dem Auftraggeber geschlossenen Rahmenvereinbarung über die von diesen AGB erfassten Dienstleistungen gehen im Falle eines inhaltlichen Widerspruchs den Bestimmungen dieser AGB vor.

§ 2 Durchführung des Vertrages

(1) Die hr bemüht sich, dem Auftraggeber Fachkräfte zur Begründung eines Vertragsverhältnisses gemäß § 1 Abs. 1 zwischen der Fachkraft und dem Auftraggeber oder einem mit diesem gesellschafts- oder konzernrechtlich verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG zu vermitteln. Dabei kann eine solche Fachkräftevermittlung zum einen als Auftragsvermittlung erfolgen, bei der die Beschreibung des zu besetzenden Arbeitsplatzes und die Anforderungen an die Qualifikation der hierfür zu vermittelnden Fachkräfte vorhergehend in einem Vermittlungsvertrag bestimmt werden. Gleichermäßen von diesen AGB erfasst ist jedoch auch eine Andienungsvermittlung, bei der hr eine Fachkraft dem Auftraggeber eigeninitiativ vorstellt und zur Einstellung anbietet, ohne dass hierüber vorhergehend ein Vermittlungsvertrag geschlossen wurde.

(2) Ein Vertragsverhältnis gilt als von hr vermittelt, wenn zwischen dem Auftraggeber oder einem mit diesem gesellschafts- oder konzernrechtlich verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG und einer Fachkraft unter Mitwirkung von hr innerhalb von neun Monaten nach Bereitstellung der ersten Informationen über diese Fachkraft durch hr ein Dienst-, Werk- oder Arbeitsvertrag zustande kommt.

(3) Bei Fachkräften, die aus dem europäischen oder nichteuropäischen Ausland vermittelt werden, beginnt gemäß Rahmenvereinbarung die 9-monatige Frist, falls im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag nicht anders vereinbart, frühestens mit der vollen beruflichen Anerkennung durch die entsprechende Landesbehörde. Dies gilt selbst dann, wenn schon ein länger währendes Vertragsverhältnis zwischen den Parteien besteht.

(4) Der Auftraggeber wird:

- a) hr unverzüglich, innerhalb von drei Werktagen über den Abschluss eines Dienst-, Werk- oder Arbeitsvertrages mit einer von hr vorgestellten Fachkraft und die dabei vereinbarte Jahresbruttovergütung unterrichten;
- b) auf Verlangen innerhalb einer Frist von 14 Werktagen eine Kopie des jeweiligen Vertrages einschließlich aller Zusatzvereinbarungen an hr übersenden oder hr Einsicht in diese Unterlagen gewähren;
- c) hr unverzüglich, jedenfalls vor erstmaliger persönlicher Vorstellung einer Fachkraft bei dem Auftraggeber darüber informieren, wenn ihm eine von hr vorgeschlagene Fachkraft bereits als Arbeitssuchender bekannt ist und
- d) hr unverzüglich über den Wegfall seines Vermittlungsbedarfs unterrichten.

§ 3 Vermittlungsvergütung

(1) Die hr ist berechtigt, für ihre Vermittlung gesondert für jeden Arbeitnehmer eine Vermittlungsvergütung zu verlangen, deren Höhe von der zwischen dem Auftraggeber und der Fachkraft vereinbarten Jahresbruttovergütung abhängig ist und in dem jeweiligen Vermittlungsvertrag vereinbart wird. Soweit nichts anderes vereinbart ist (z. B. Andienungsvermittlung), gilt eine Vermittlungsvergütung in Höhe von 24 % der Jahresbruttovergütung als vereinbart. Diese verringert sich mit jedem vollen Monat in Rechnung gestellter Arbeitnehmerüberlassung dieser Fachkraft durch die hr um 2 % und entfällt nach dem 12. vollen Überlassungsmonat ganz.

(2) Die Jahresbruttovergütung umfasst neben dem für die Arbeitsleistung für den Zeitraum eines Kalenderjahres geschuldeten Bruttoentgelt (Lohn/Gehalt) auch etwaige der Fachkraft nach Maßgabe zustehende Sonder- und Einmalzahlungen, Gewinn- und Ertragsbeteiligungen, Provisionen, Tantiemen, Aufwenderstattungen sowie geldwerte Vorteile und Sachbezüge, jeweils brutto. Soweit ergebnis- oder zielabhängige Vergütungsbestandteile vereinbart werden, ist für die Berechnung der Vermittlungsvergütung von hr von einer optimalen bzw. vollen Ergebnis- oder Zielerreichung auszugehen. Sofern sich die Jahresbruttovergütung innerhalb der ersten 12 Monate nach Beginn der Tätigkeit der Fachkraft für den Auftraggeber erhöht, steht hr das Recht zu, eine Neuberechnung der Vermittlungsvergütung auf Grundlage der erhöhten Jahresbruttovergütung zu verlangen.

(3) Liegt vom Kunden bis spätestens 14 Tage nach Beschäftigungsbeginn des Mitarbeiters keine Bescheinigung der Jahresbruttovergütung vor, geht die hr von der Jahresvergütung der hr aus.

§ 4 Weitergabe von Profilen an Dritte

Die Vergütungsregelungen gemäß § 3 gelten auch dann, wenn der Auftraggeber ein ihm von hr überlassenes Profil einer Fachkraft und/oder Personalunterlagen einer Fachkraft an Dritte weitergibt und nachfolgend zwischen dem Dritten und der Fachkraft ein Vertragsverhältnis gemäß § 1 Abs. 1 begründet wird. Die Vergütung wird in diesem Fall von dem Auftraggeber geschuldet. Etwaige Ansprüche von hr gegenüber dem Dritten bleiben hiervon unberührt; auf die Vergütungspflicht des Auftraggebers gemäß Satz 1 und 2 werden jedoch etwaige Zahlungen des Dritten angerechnet.

§ 5 Unterlagen des Auftraggebers / Unterlagen von hr

(1) Die hr verwahrt die ihr vom Auftraggeber zum Zwecke der Erfüllung eines Vermittlungsvertrages zur Verfügung gestellten Unterlagen und gibt die sich in diesem Zeitpunkt noch bei hr befindenden Unterlagen dem Auftraggeber nach Beendigung der Vermittlung heraus. hr haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung etwaiger ihm von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellter Unterlagen.

(2) Alle durch hr an den Auftraggeber übergebene Unterlagen, die Informationen über vorgeschlagene Fachkräfte enthalten, bleiben Eigentum von hr oder der Fachkraft. Diese Unterlagen ebenso wie die darin enthaltenen Angaben und Informationen sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen durch den Auftraggeber nicht an Dritte weitergegeben werden.

(3) Der Auftraggeber wird alle Unterlagen, die hr ihm zur Verfügung gestellt hat, auf Verlangen - spätestens jedoch drei Monate

nach Übergabe dieser Unterlagen durch hr - vollständig an diese zurückgeben; dies gilt entsprechend für etwaige von dem Auftraggeber angefertigte Kopien oder sonstige Abschriften. Elektronische Archivierungen dieser Unterlagen wird der Auftraggeber gleichzeitig löschen.

§ 6 Eignung und Qualifikation der Fachkraft

Die Angaben einer Fachkraft werden von hr ausschließlich hinsichtlich der Übereinstimmung mit dem Tätigkeits- und Kandidatenprofil des Auftraggebers geprüft. Es obliegt dem Auftraggeber vor Abschluss eines Dienst- oder Arbeitsvertrages mit der Fachkraft deren Eignung und Qualifikation zu prüfen. Die hr ist nicht verpflichtet, den Wahrheitsgehalt der Angaben einer vorgestellten Fachkraft zu überprüfen.

Sonstiges

(1) In Verbindung mit dem jeweiligen Einzelvertrag und seinen Anlagen regeln diese AGB einschließlich etwaiger in den jeweiligen Einzelvertrag einbezogenen besonderen Geschäftsbeziehungen die Verhältnisse zwischen den Parteien abschließend. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil und zwar auch dann nicht, wenn hr in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden die eigene Leistung vorbehaltlos erbracht hat.

(2) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen des Einzelvertrages, seiner Anlagen sowie dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Regelung selbst.

(3) Es gilt deutsches Recht mit Ausnahme des internationalen Privatrechts (Art. 3 bis 46 EGBGB). Erfüllungsort und Gerichtsstand sind - sofern der Kunde Kaufmann ist - ausschließlich Wernigerode.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages, seiner Anlagen sowie dieser AGB ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren oder eine Regelungslücke aufweisen, so soll hierdurch die Gültigkeit des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages, seiner Anlagen sowie dieser AGB im Übrigen nicht berührt werden.

Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Regelung eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem mit der unwirksamen Regelung verfolgten wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag, seinen Anlagen sowie diesen AGB zum Ausdruck kommenden Interessen der Parteien am nächsten kommt.

Stand: September 2017